

Sitzung vom 4. April 2012

337. Anfrage (Transparenz bei der BVK)

Kantonsrat Hans-Peter Amrein, Küsnacht, hat am 23. Januar 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Mietzinse und andere Vertragskonditionen werden gemäss Auskunft und nach ständiger Praxis des Regierungsrates bei den durch die Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich (BVK) vermieteten Liegenschaften mit Rücksicht auf die Interessen der Vertragspartner nicht bekannt gegeben. Damit priorisiert der Regierungsrat Partikularinteressen gegenüber dem Interesse der Öffentlichkeit und dem im Kanton Zürich geltenden Öffentlichkeitsprinzip, welches im Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, 170.4) und der dazugehörenden Verordnung (IDV, 170.41) verankert ist.

Der Kanton ist, via zwei kantonale Institutionen, zweifach Mitglied einer Interessenvereinigung (Zürcher Handelskammer, ZHK) und hat diese 2010 mit namhaften Beiträgen bedacht. Es war deshalb schwer erläuterbar, weshalb das Mietverhältnis zwischen der BVK und der ZHK nicht offengelegt werden kann.

Noch schwieriger kann der Öffentlichkeit wohl erklärt werden, weshalb der Verkehrswert, Mietzinse und andere Vertragskonditionen von im Besitz der BVK befindlichen Liegenschaften generell auf Anfrage hin nicht offen gelegt werden. Dies insbesondere unter Würdigung des Urteils des Obergerichtes des Kanton Zürich vom 3. Januar 2012 (RU110052), in dessen Begründung die Richter ihrer Vermutung von in der Vergangenheit erfolgter «Misswirtschaft in grossem Stil» bei der BVK Ausdruck verleihen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Basierend auf welchen Rechtsgrundlagen verweigert der Regierungsrat detaillierte Angaben zu den im Besitz der BVK befindlichen Liegenschaften Bleicherweg 5 («Alte Börse») und Selnaustrasse 32 («Neue Börse»)?
2. Warum verwendet die BVK – im Gegensatz zum Kanton – bei der Bewertung ihrer Liegenschaften Swiss GAAP FER (26) und nicht die Bewertungsgrundsätze nach IPSAS? Ist ein Wechsel zur Bewertung nach IPSAS vorgesehen oder wurde ein solcher in der Vergangenheit angedacht, und wenn ja, warum wurde er verworfen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Es ist im Rahmen der allgemeinen Informationspflichten die Aufgabe der BVK, deren Versicherte sowie Rentnerinnen und Rentner über Entwicklungen zu orientieren, die Auswirkungen auf die Sicherheit und Zahlungsfähigkeit der Personalvorsorgeeinrichtung haben können. Nach Art. 51b Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) unterliegen die mit der Geschäftsführung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung wahren. Die Liegenschaften der BVK müssen eine langfristige Wertsteigerung und eine marktkonforme Rendite erzielen. Das Immobilienportfolio wird auf die Marktbedürfnisse und eine renditeoptimierte Vermietung ausgerichtet. Die BVK befindet sich daher mit ihren Liegenschaften im Wettbewerb mit privaten Anbietenden. In dieser Situation würde sich die Bekanntgabe von Mietzinsen und weiteren Vertragskonditionen für sie – gegenüber anderen Wettbewerbern – nachteilig auswirken. Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4) findet nach § 2 Abs. 2 ausdrücklich keine Anwendung, soweit öffentliche Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln. Dies ist hier der Fall.

Dazu kommt, dass in diesem Bereich auch insofern Zurückhaltung angezeigt ist, als die Bekanntgabe derartiger Informationen die Privatsphäre Dritter, die auch das Geschäftsgeheimnis juristischer Personen umfasst, beeinträchtigen würde.

Zu Frage 2:

Nach Art. 48 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) sowie in Anwendung des Grundsatzes der derogatorischen Kraft des Bundesrechts gegenüber kantonalen Bestimmungen werden die Aktiven und die Passiven der BVK nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 bewertet. Seit 1. Dezember 2008 ist zudem das Regle-

ment über die Bewertung der BVK-Liegenschaften in Kraft, das auch die Bewertung nach Swiss GAAP FER 26 vorsieht. Die Umstellung der Bewertungsgrundsätze wurde nie angedacht und ist auch im Hinblick auf die Verselbstständigung der BVK am 1. Januar 2014 kein Thema.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi